

**Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Benzstraße (Ca 283/2)  
im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO**

**Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>Zum Bebauungsplanentwurf nehmen wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Beteiligte Nr. 1 ist mit über 45 000 Mitgliedern der mit Abstand größte Sportverein in Baden-Württemberg. Er ist bedeutendes sportliches Aushängeschild mit hoher Identifikationskraft und fester Bestandteil des Alltags und Herzensangelegenheit vieler Menschen in der Region. Neben der Abteilung für Fußball verfügt der Beteiligte Nr. 1 über Abteilungen für weitere Sportarten, unter anderem für Leichtathletik, Hockey und Tischtennis.</li> <li>2. Nicht für das Bebauungsplanverfahren relevante Daten des Beteiligten Nr. 1.</li> </ol>		
1	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Der Beteiligte Nr. 1 begrüßt nachdrücklich das Ziel des Bebauungsplans, im NeckarPark zusätzliche Flächen für Sport und Spiel auszuweisen. Der Bebauungsplan leistet auf diese Weise einen weiteren wichtigen Beitrag für ein attraktives Sportangebot in der Landeshauptstadt Stuttgart. Neben Flächen für Sport und Spiel sieht der Bebauungsplanentwurf im Quartier 21 (Q 21) ein Kerngebiet vor, in dem unter anderem Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume, Anlagen für</li> </ol>	<p>Für das Baufeld Q 21 wurden Wohnnutzungen in Ausnahmefällen (für ‚Betriebsverantwortliche‘ - analog zu den üblichen Regelungen in Gewerbegebieten) im Rahmen der Begutachtung betrachtet. Der Verkehrslärm lässt Hausmeisterwohnungen entlang der Benzstraße (Nord- und Westseite) eigentlich nicht zu. Das Cannstatter Volksfest wiederum schließt West- und Südseite aus. Die Werte</p>	nein

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>kirchliche und kulturelle Zwecke sowie ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig sind. Entgegen dem Umweltbericht (Planbegründung S. 38) ist Wohnen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Stellungnahme erhebt Bedenken gegen die Ausweisung (lärm-) schutzbedürftiger Räume und Gebäude im Quartier 21, weil diese in eine Konfliktlage mit erheblicher Lärmvorbelastung hineingeplant werden und in der Folge lärmindernde und damit betriebsbeschränkende Anordnungen gegenüber den Emittenten, also auch dem Beteiligten Nr. 1, nicht auszuschließen sind. Beanstandet wird insbesondere:</p> <p>a) Die schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich südlich und damit außerhalb des Bebauungsriegels der nördlich angrenzenden Bebauungsplangebiete Ca 283/1 und Ca 283/5, der die dortigen schutzbedürftigen Nutzungen vor Lärmeinwirkungen schützen soll. Nach den Ausführungen in der Planbegründung begibt sich die Planung „mit den vorgesehenen Nutzungen . . . in eine bestehende Konfliktlage“ (Planbegründung S. 18), da das Kerngebiet schon heute eine "starke Vorbelastung" durch Lärm aufweist und "sehr hohen Lärmimmissionen" ausgesetzt ist (Planbegründung S. 40, 71, ferner S. 7, 17 f., 32 f., 59). Es ist deshalb zu befürchten, dass bei Verwirklichung der schutzbedürftigen Nutzungen Lärmschutzaufgaben gegenüber dem Beteiligten Nr. 1 verfügt werden, die - jetzt oder künftig - zu einer Einschränkung des Sta-</p>	<p>an der Ostseite liegen über den zulässigen Werten der Sportanlagenlärmschutzverordnung.</p> <p>Im inneren Bereich des Blocks ist es allerdings möglich, sämtliche Immissionsrichtwerte einzuhalten.</p> <p>Aus diesem Grund ist es das Beste, Wohnnutzungen im Baufeld Q 21 zunächst generell auszuschließen. Es soll in dem Bebauungsplan aber eine Ausnahmeregelung zu diesem Ausschluss geben. Sofern im Bauantragsverfahren bei einer konkreten Entwurfsplanung nachgewiesen werden kann, dass an einer geplanten Wohneinheit die schalltechnischen Anforderungen eingehalten sind, soll diese zulässig sein. Dies wird dann Gegenstand des bauordnungsrechtlichen Verfahrens sein.</p> <p>Deshalb wurde folgende Festsetzung getroffen: L<sub>3</sub>: Bezüglich der Lärmeinwirkungen durch den Festbetrieb auf dem Cannstatter Wasen sowie durch sonstige Veranstaltungen in der Mercedes-Benz-Arena und in den Veranstaltungshallen sind an Fassaden, an denen der Beurteilungspegel am Tage von 60 dB(A) überschritten wird, für Unterrichtsräume, Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume nicht zu öffnende Fenster und mechanische Lüftungseinrichtungen vorzusehen.</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>dionbetriebs für Sport- und/oder sonstige Veranstaltungen führen. Gegenüber dem Cannstatter Wasen sind solche Auflagen bereits verfügt (Planbegründung S. 71 f.). Der Beteiligte Nr. 1 ist auf den ungehinderten Betrieb des Stadions zwingend angewiesen, schon um die Lizenzierungsbedingungen des Ligaverbands zu erfüllen. Nach § 6 Ziffer 1 der Lizenzierungsordnung benötigt er dazu ein betriebsbereites Stadion.</p> <p>b) Diese grundsätzlichen Bedenken werden durch die Lärmschutzfestsetzung L 3 nicht ausgeräumt. Danach sind unter anderem "an Fassaden, an denen der Beurteilungspegel am Tage von 60 dB(A) überschritten wird, ... nicht zu öffnende Fenster und mechanische Lüftungseinrichtungen vorzusehen."</p> <p>(1) Diese Festsetzung lässt außer Acht, dass das Lärmschutzrecht auch Grenzwerte (Immissionsrichtwerte) für die Nacht sowie bei Sportanlagen zusätzlich auch für Ruhezeiten bestimmt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 18. BImSchV, Nr. 6.1 Abs. 1 lit. c TA Lärm), die deutlich unter den Grenzwerten für den Tag liegen. Auch wenn die Grenzwerte am Tag eingehalten sind, können die Grenzwerte in der Nacht oder in den Ruhezeiten überschritten sein und werden nach der Schalltechnischen Untersuchung der Braunstein+</p>	<p>Hinweis: Entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung von Braunstein + Berndt vom 26. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen, Trainings- und Spielbetrieb an Werktagen ist bis 22 Uhr auf beiden Spielfeldern (zeitgleich) möglich. Trainings- und Spielbetrieb auf beiden Spielfeldern ist an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Ruhezeiten uneingeschränkt möglich. Die Voraussetzungen, die Sportflächen Sonn- und Feiertagen innerhalb der Ruhezeiten zu nutzen, sind im Gutachten dargestellt.</p> <p>Die Lärmschutzfestsetzung bezieht sich nicht auf die ausnahmsweise Wohnnutzung. Die weiteren zulässigen Nutzungen sind darüber hinaus im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) keine schutzbedürftigen Immissionsorte, so dass alle im Gebiet zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke ausreichend gegen Lärm geschützt sind.</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>Berndt GmbH vom 22.07.2013/2015 (S. 30, Anlagen 6-2 und 6-3) auch überschritten, zumal der Betrieb mehrerer Anlagen nach den einschlägigen Regelwerken zusammengerechnet wird (§ 2 Abs. 1 18. BImSchV, Nr. 3.2.1, 4.2, 5.1 ff. TA Lärm). Das Stadion einschließlich Wegeverbindungen und Parkplätzen (z. B. auf dem Cannstatter Wasen) - muss insbesondere im Ligabetrieb, zu nationalen und internationalen Pokal- und Freundschaftsspielen sowie zu Länderspielen regelmäßig auch nach 22 Uhr zur Verfügung stehen. So enden ab der Saison 2016/2017 allein in der Bundesliga je Spieltag 2 Spiele (und damit pro Jahr 4 bis 5 VfB-Bundesliga-Heimspiele) erst nach dieser Uhrzeit.</p> <p>(2) Zudem enthält das Lärmschutzrecht weitere Restriktionen, wie Grenzwerte für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen (§ 2 Abs. 4 18. BImSchV, Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm). Diese finden in der Lärmschutzfestsetzung ebenfalls keinen Niederschlag.</p> <p>(3) Auch die in der Planbegründung zu Gebäuden und Fenstern genannten "Anforderungen an das Schalldämmmaß" (Planbegründung S. 71) sind den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu entnehmen.</p> <p>(4) Unklar ist zudem, ob die Lärmschutzfestsetzung nur den Beurteilungspegel nach den einschlägigen Regelwerken meint oder auch den verfassungsrechtlichen Gesamtbeurteilungspegel, da die Gesamtlärmimmissionen im Kerngebiet die verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreiten. Die Planbegründung enthält dazu keine Ausführungen.</p> <p>(5) Hinzu kommt, dass das Abstellen auf die derzeit geltenden Grenzwerte nicht sicherstellt, dass das VfB Stadion auch in Zukunft weiter wie bislang uneingeschränkt betrieben werden kann. Denn das Lärmschutzrecht ist dynamisch angelegt, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftige Rechtsänderungen</p>	<p>Die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden für die weiteren Nutzungen eingehalten.</p> <p>Die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit liegt bei tags 70 dB(A) und nachts bei 60 dB(A) und ist damit nicht beachtlich, da hier schärfere Kriterien angewendet werden.</p> <p>Entscheidend ist die tatsächliche und rechtliche Situation zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>(auf europäischer oder nationaler Ebene) das Lärmschutzniveau verschärfen und dann in Zukunft Betriebseinschränkungen drohen. Für den Beteiligten Nr. 1 wäre das eine existenzbedrohende Situation, die angesichts der überragenden Bedeutung des VfB für den Sport und die Landeshauptstadt Stuttgart nicht hingenommen werden kann.</p> <p>(6) Unklar ist auch, wie zu verfahren ist, wenn der angegebene Beurteilungspegel erst künftig überschritten wird. Offen ist also, ob und inwieweit Erweiterungen des bestehenden Immissionsniveaus durch das Stadion (und die anderen Emittenten) künftig zulässig sind.</p> <p>(7) Nach dem Schreiben des ehemaligen OB der Landeshauptstadt Stuttgart Prof. Dr. Schuster vom 13.12.2012 an den Beteiligten Nr. 1 (GZ: OB 6116-01) soll zudem "der Spielbetrieb des Beteiligten Nr. 1 nicht mehr durch das Kriterium der 18 seltenen Ereignisse nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung eingeschränkt" sein. Der Inhalt des Schreibens wurde von OB Kuhn am 15.05.2013 bestätigt. Gleichwohl stützen sich die schalltechnischen Unterlagen, auf die sich der Umweltbericht (Planbegründung S. 33 f.) bezieht, maßgeblich auf die Grenzwerte für "seltenere Ereignisse" (insbesondere: Schalltechnische Untersuchung der Braunstein + Berndt GmbH vom 22.07.2013/2015 S. 30 letzter Punkt; ferner: Schallpegelmessungen im Rahmen des Bundesligaspiels VfB Stuttgart - BVB Dortmund am 29.10.2011 in der Mercedes-Benz-Arena in Stuttgart- Bad Cannstatt der Braunstein + Berndt GmbH vom 09.11.2011 S. 31; Schlussbericht der schalltechnischen Untersuchung für den Rahmenplan "ehemaliges Güterbahnhofareal" im NeckarPark in Stuttgart-Bad Cannstatt der Braunstein + Berndt GmbH vom 26.07.2011 S. 30, 38). Für den</p>	<p>Nicht mehr aktuell. Das Kriterium der 18 seltenen Ereignisse ist nicht erforderlich. Dies wird nur bei Konzerten herangezogen.</p> <p>Der dargestellte Sachverhalt ist für die Beurteilung nicht mehr relevant, weil im Bauantragsverfahren für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter nachzuweisen ist, dass die schalltechnischen Anforderungen von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten sind.</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>Beteiligten Nr. 1 ist diese Begrenzung nicht zumutbar. Sie widerspricht auch der Zusage der Landeshauptstadt Stuttgart.</p> <p>(8) Um diese Konflikte und Unsicherheiten zu vermeiden, sollte deshalb jegliche schutzbedürftige Nutzung im Kerngebiet ausgeschlossen sein.</p> <p>(9) Schutzbedürftige Nutzungen im Kerngebiet sind zudem nicht zwingend erforderlich. Denn unmittelbar westlich bzw. nördlich der Benzstraße entstehen umfangreiche neue Kern- und Mischgebiete, die durch einen Bebauungsriegel abgeschirmt sind, hinter dem schutzbedürftige Nutzungen möglich und vorgesehen sind. Etwaige erforderliche Betriebswohnungen könnten ohne Weiteres dorthin ("auf die andere Seite der Straße") verlagert werden.</p> <p>c) Das Lärmschutzproblem besteht nicht nur bei Wohnungen, sondern auch bei den weiteren zulässigen Nutzungen im Kerngebiet, insbesondere den Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie den Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke. Es ist</p>	<p>Im Bebauungsplan werden „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ nur <b>ausnahmsweise</b> zugelassen.</p> <p>Im Gegensatz zu dieser stringenten Festsetzung sind in vergleichbarer Situation an der Daimlerstraße und der Mercedesstraße „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ <b>grundsätzlich</b> zulässig.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen im Kerngebiet sind städtebaulich erwünscht und unter den genannten Voraussetzungen auch möglich. Darüber hinaus sind an Fassaden, an denen der Beurteilungspegel am Tage von 60 dB(A) überschritten wird, für Unterrichtsräume, Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume nicht zu öffnende Fenster und mechanische Lüftungseinrichtungen festgesetzt.</p> <p>Die weiteren zulässigen Nutzungen sind darüber hinaus im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) keine schutzbedürftigen Immissionsorte, so dass alle im Gebiet zulässigen</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>unklar, ob alle nach den gesetzlichen Regelwerken schutzbedürftigen Räume und Gebäude (Anhang Nr. 1.2 18. BImSchV, A.1.3 TA Lärm) von der Lärmschutzfestsetzung L 3 umfasst sind. Sie spricht insoweit - als Oberbegriff- nur von "Arbeitsräumen". Auch der Konflikt mit den zugelassenen kirchlichen Einrichtungen, die der Ruhe und dem Gebet dienen, drängt sich auf. Auch er ist mit der Bebauungsplanung nicht bewältigt. Die Planbegründung sagt dazu nichts.</p> <p>d) Darüber hinaus ist sehr fraglich, ob die vorgesehenen nicht offenbaren Fenster und mechanischen Lüftungseinrichtungen "gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse" (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) wahren, zumal voraussichtlich alle Fassaden betroffen sind. Wohnen und Arbeiten dürften unzulässig sein, jedenfalls täte man diesen Nutzungen nichts Gutes, ließe man sie im Kerngebiet zu.</p> <p>e) Abgesehen davon war und ist es die planerische Grundsatzentscheidung der Landeshauptstadt Stuttgart, schutzbedürftige Nutzungen nur hinter dem Bebauungsriegel zuzulassen. Nach dem Schreiben von OB Prof. Dr. Schuster sollen schutzbedürftige Nutzungen zudem "erst nach erfolgter Riegelbebauung realisiert werden" können. Die im derzeitigen Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen schutzbedürftigen Nutzungen im Kerngebiet widersprechen dieser Grundsatzentscheidung. Die Bebauungsplanung sollte auf diese Grundsatzentscheidung zurückgeführt und dazu schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Bebauungsriegels ausgeschlossen werden.</p> <p>5. Hinzu kommen die erheblichen Lichtimmissionen, insbesondere der Flutlichtanlagen, gerade abends und nachts. Die Planbegründung sagt zu ihnen nichts. Sie sind bislang nicht ermittelt und</p>	<p>Nutzungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke ausreichend gegen Lärm geschützt sind.</p> <p>Im Hinblick auf den technischen Fortschritt können auch in Gebäuden mit „kontrollierter Be- und Entlüftung“ (Stichwort Passivhaus) gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.</p> <p>Die Aussage von Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Schuster bezog sich auf das Allgemeine Wohnen im Mischgebiet des zukünftigen Bebauungsplans Ca 283/5. Zusätzlich merkte er an, dass in der Riegelbebauung, z. B. MK, Wohnungen für Aufsichtspersonal, Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter grundsätzlich zulässig sind.</p> <p>Lichtimmissionen werden in der Regel nur dann als erhebliche Belästigung gemäß § 3 BImSchG bewertet, wenn diese mehrmals in der Woche jeweils</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>bewertet (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>6. Zu bemängeln ist auch, dass andere Nutzungen des Stadions (z. B. Konzerte) in den schalltechnischen Unterlagen nur als "theoretisch möglich" dargestellt und nicht weiter untersucht werden (z. B. Schalltechnische Untersuchung der Braunstein + Berndt GmbH vom 22.07.2013/2015 S. 22). Beispielsweise fand am Samstag, 28.05.2016, ab 20 Uhr bis deutlich nach 22 Uhr das Udo-Lindenberg-Konzert mit 40.000 begeisterten Fans statt (der Artikel "Die Arena zum Beben gebracht!" ist unter <a href="http://www.mercedesbenz-arena-stuttgart.de">www.mercedesbenz-arena-stuttgart.de</a> abrufbar). Die Gutachten zum Konzertbetrieb weisen im Bebauungsplangebiet Beurteilungspegel nachts über 55 dB(A) aus. Der Immissionsrichtwert der Freizeitlärmrichtlinie nachts von 55 dB(A) wird somit überschritten.</p> <p>7. Der Beteiligte Nr. 1 regt nach allem an, die Kerngebietsfestsetzung grundlegend zu überdenken und im vorgesehenen Areal ein (viertes) Feld für Sport und Spiel auszuweisen. Dies würde die beschriebenen Immissionskonflikte von vornherein vermeiden und böte für die Landeshauptstadt Stuttgart die Chance, das Angebot der am Standort dringend benötigten Sportplatzflächen zu erweitern bzw. Erweiterungsflächen für diesen Zweck zu sichern. Der Beteiligte Nr. 1 steht selbstverständlich für Gespräche zur Übernahme bzw. zum Betrieb dieser Flächen bereit.</p>	<p>länger als eine Stunde vorhanden sind. Diese Häufigkeit ist bei der Flutlichtanlage der Mercedes-Benz-Arena nicht gegeben.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung - Messbericht Konzertveranstaltung „Udo Lindenberg“ - Mercedes-Benz-Arena Stuttgart wird nachgewiesen, dass der Immissionswert der Freizeitlärmrichtlinie für seltene Veranstaltungen nachts von 55 dB(A) um 8 dB(A) unterschritten wird.</p> <p>Planungsziel der Landeshauptstadt Stuttgart ist es nicht, dort ein (viertes) Feld für Sport und Spiel auszuweisen. In dem geplanten MK wären natürlich auch Nutzungen durch den Beteiligten Nr. 1 denkbar.</p>	

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
1	<p>8. Der Bebauungsplanentwurf sieht des Weiteren zwei Sondergebiete Sport vor, in denen Sporthallen sowie Nebenanlagen zulässig sind. Auch auf den Flächen für Sport- und Spiel sind Nebenanlagen zulässig (dazu Planbegründung S. 8). Wir gehen davon aus, dass in diesen Bereichen schutzbedürftige Nutzungen, wie Wohnen, auch nicht in Form von Nebenanlagen zulässig sind. Um Bestätigung bitten wir. Vorsorglich bitten wir, aus den genannten Gründen auch dort schutzbedürftige Nutzungen ausdrücklich auszuschließen. Dies gilt auch für die - zumal gegenüber dem Vorentwurf erweiterten - Parkanlagen, sollten sie schutzbedürftige Nutzungen sein.</p> <p>Wir sind Ihnen verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme prüfen und von schutzbedürftigen Nutzungen im Bebauungsplangebiet absehen. Zudem bitten wir um Prüfung unseres Planungsvorschlags zur Ausweisung der bisherigen Kerngebietsfläche als weitere Fläche für Sport und Spiel. Um eine Rückmeldung zu unserer Stellungnahme und um die weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren bitten wir Sie. Gerne stehen wir für Gespräche zur Verfügung.</p>	<p>Wohnen ist in den Sondergebieten nicht zulässig und kann auch keine Nebennutzung sein.</p> <p>Ebenso ist in den Parkanlagen kein Wohnen möglich.</p>	
2	<p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan 283/2- Temporäre BMX-Parkanlage, BMX Bahn / Pumptrack</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Veielbrunnenviertel wird auf der kombinierten BMX-Parkanlage mit Rennbahn, Dirtjumps und Pumptrack seit 2012 engagiert BMX gefahren. Die BMX Pumptrack-racing-Wettbewerbe sind für die Sportler das Ziel und zwischenzeitlich eine traditionelle Kleinveranstaltungsreihe. Die niederschwellig angelegte Fahrradsportstätte wird von interessierten Menschen aller Jahrgänge und Leistungsstufen zum Radfahren aufgesucht. Der gemeinsame Platz gegenüber vom ehemaligen Zollamt und Stadt-</p>	<p>Die gewünschte Interimsnutzung der Kerngebietsfläche Q 21 kann im Bebauungsplanverfahren nicht geregelt werden. Grundsätzlich sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Anlagen für sportliche Zwecke im Kerngebiet zulässig. Die Anfrage wurde daher an die zuständigen Ämter der Landeshauptstadt Stuttgart weitergeleitet.</p>	nein

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
	<p>archiv, hat an Bedeutung für alle gewonnen und verbindet die Aktiven und deren Angehörige, die gerne am Rande die Fahrradforkünfte beobachten. Selbst BMX-Sportler des württembergischen Radsportverbands, die zum Teil im BMX-Kader ihren Fähigkeiten den nötigen Feinschliff verpassen, nutzen gerne diesen Treffpunkt. Der nahe gelegene Sportspeicher vom Olympiastützpunkt Stuttgart, der sich in der Lagerhalle vom ehemaligen Zollamt befindet, in dem zwei BMX-Bahnen bereit stehen, wird gerade bei schlechtem Wetter oder im kalten Winter gern genutzt und findet großen Zuspruch als Ergänzung zu der Außenanlage. Jugendeinrichtungen und Schulen im Ganztagsprogramm aus Stuttgart und Umgebung nutzen mit ihren Angeboten regelmäßig das ganze Jahr über diese Treffpunkte. Die bestehenden Anlagen in der Frachtstraße werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 entfernt, was zu einem sehr harten Einschnitt für die Nutzerschaft führen wird. Dem kann vorgebeugt werden, weshalb wir um weiterführende Gespräche dringend bitten. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens bitten wir um Prüfung, ob ein Neubau der BMX-Parkanlage auf der Fläche Q21 zur temporären Nutzung in Nachbarschaft unserer Asyl- und Flüchtlingsheime und in Angrenzung zur Bezirkssportanlage möglich ist. Flächenbedarf: 80 m x 40 m Ausgestaltung in gleicher kostengünstiger und niederschwelliger Bauart.</p> <p>Beratend zur Seite steht Ihnen gerne als aktiver Projektbetreuer des Bikeparks und der Interessensgemeinschaft BMX Stuttgart.</p> <p>Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung zu unserem Thema Bikepark. Mit freundlichen Grüßen, die Teilnehmer/innen der AG Straßenleben (Unterschriftenliste mit 12 Unterzeichner).</p>		

Nr.	Anregungen des Beteiligten	Stellungnahme der Verwaltung	berücksichtigt
2	<p><b>Stellungnahme zum Bebauungsplan 283/2- Hundefreilaufplatz</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, die AG Veielbrunnen beschäftigt sich schon seit einiger Zeit mit den Planungen der Grün- und Freiflächen im zukünftigen Neubaugebiet Neckarpark. In der AG sind auch einige Hundebesitzer aktiv. Für Hundebesitzer gab und gibt es im Gebiet auf der jetzigen Brachfläche des ehemaligen Güterbahnhofgeländes viele Möglichkeiten, ihre Hunde frei laufen zu lassen. Nach der geplanten Bebauung des Areals wird dies jedoch nicht mehr möglich sein, da Hunde weder in der neuen "Grünen Mitte" noch auf der Fläche der Ausgleichsmaßnahmen für die Eidechsen frei laufen dürfen. Auch in der Umgebung und angrenzenden Stadtteilen gibt es keine Flächen für diesen Zweck. Die AG befürchtet einen dauerhaften Konfliktherd im Stadtteil und bittet daher zu prüfen, ob auf dem Gebiet des Bebauungsplans 283/2 die Einrichtung eines Hundefreilaufplatzes möglich ist. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen, die Teilnehmer/innen der AG Straßenleben (Unterschriftenliste mit 12 Unterzeichner)..</p>	<p>Die Einrichtung eines Hundefreilaufplatzes kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht festgesetzt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist es möglich, auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche - Parkanlagen mit Wegen - entsprechende Flächen einzurichten.</p> <p>Die Anfrage wurde daher an die zuständigen Ämter der Landeshauptstadt Stuttgart weitergeleitet.</p>	nein